



Katholische
Kirchgemeinde
Steinhausen

Ergebnisse der Kirchgemeindeversammlung vom 1. Juni 2026

Es nahmen 45 Stimmberechtigte an der Versammlung teil. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 24. November 2025 wird einstimmig genehmigt.
2. Der Jahresbericht des Kirchenrats wird ohne Fragen und Bemerkungen zur Kenntnis genommen.
3. Die Jahresrechnung 2025 wird einstimmig genehmigt. Dem Kirchenrat wird Entlastung erteilt. Der Verwendung des Ertragsüberschusses wird einstimmig zugestimmt.
4. Die Gemeindeordnung der katholischen Kirchgemeinde Steinhausen wird einstimmig genehmigt.
5. Informationen Pastorales
Dieses Traktandum dient der Information, es werden keine Beschlüsse gefasst.
6. Verschiedenes
Dieses Traktandum dient der Information, es werden keine Beschlüsse gefasst.

Rechtsmittelbelehrung für allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Kirchgemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Kirchgemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Rechtsmittelbelehrung für Stimmrechtsbeschwerde

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (so genannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff des Wahl- und Abstimmungsgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 Wahl- und Abstimmungsgesetz).

Steinhausen, 2. Juni 2026

Der Kirchenrat